





Nachdem Inhalts des im Abdruck sub A. Extractivweise beygefüigten Höchsten Rescripts de dato den 27. Nov. 1790. denen unangesehnen wirklich dienenden Soldaten, wie überhaupt nicht, also auch eben so wenig, wenn sie während ihrer Urlaubs-Zeit eine Handthierung treiben, ein Quatember-Beytrag auferlegt werden, und eine Einschränkung dieser Verfassungsmässigen Befreyung im Thüringischen Creyße, wegen des in selbigem üblichen modi repartitionis, keineswegens Statt finden mag, dagegen aber die blos zum Zuwachs angenommen werdende übercomplete junge Mannschaft, auf so lange, als sie nicht wirklich einrangirt wird, bey der Quatember-Steuer-Abgabe zur Mitleidenheit zu ziehen ist, Se. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen 2c. unser gnädigster Herr, auch durch Höchst-Dero Hochpreissliches Geheimtes Kriegs-Raths-Collegium nicht nur dem genas, sondern auch, damit in Ansehung der zuletzt gedachten übercomplete Mannschaft aller erwanniger Mißbrauch hierunter vermieden werde, an die sämtlichen Militair-Instanzen bereits das Nöthige verfügen lassen, gleichwohl aber an mehreren Orten des vorgedachten Creyßes denen beurlaubten unangesehnen Soldaten, eines Quatember-Beytrags halber, noch immer Zumuthungen gemacht werden, und Höchstermeldte Se. Chur-Fürstl. Durchl. daher, zu Verhütung fernerer daraus entspringender unnöthiger Beschwerden, gemeinsf uns zu befehligen geruhet haben, wie aus dem im Abdruck sub B. hierbey befindlichen gnädigsten Befehle vom 18^{ten} iesigen Monats zu sehen;

Als wird, in unterthänigster Befolgung desselben, oberwähnte Anordnung denen sämtlichen Löblichen Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Steuer-Einnahmen in dem Thüringischen Creyße hierdurch bekannt gemacht, mit der Kraft des gnädigsten Befehls, unter Erfuchen für unsere Personen, bestehenden Verantlafung, nicht nur selbst sich darnach gehorsamsf zu achten, sondern auch die Ihnen untergebenen Drefschaften und Gemeinden zur genauesten Befolgung derselben ohngestäumt anzuweisen.



Wir versehen uns der richtigen Praesentation dieses Patents,
und verharren zu allen angenehmen Erweisungen iederzeit bereitwil-
ligst.

Sign. Naumburg, den 24. Januarii, 1792.

Er. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen etc.
verordnete Einnehmer derer Land-Tranf-Pfennig- und
Quatember- Steuern im Thüringischen Creyße,

Pevin Friedrich Graf von der Schulenburg.
Der Rath zu Langensalza.
Friedrich Christian Edler von Reinhardt.
Johann Gottfried Meyer.

A.

Son GOTTES Gnaden, Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern
und Westphalen ꝛ. Chur = Fürst ꝛ.

Hoch- und Wohlgebohrner, Bester, und liebe getreue. Uns ist
sewohl ꝛ. Nachdem nun denen unangesehenen, wirklich dienenden
Soldaten, wie überhaupt nicht, also auch eben so wenig, wenn sie
während ihrer Urlaubs- Zeit eine Handhierung treiben, ein Qua-
tember-Bevtrag auferlegt werden, und eine Einschränkung dieser Ver-
fassungsmässigen Befreyung im Thüringischen-Creyße, wegen des in
selbigem üblichen modi repartitionis, keinesweges Statt finden mag,
dargegen aber die blos zum Zuwachs angenommen werdende über-
complette junge Mannschaft, auf so lange, als sie nicht wirklich einran-
girt wird, bey der Quatember- Steuer = Abgabe zur Mitleidenheit zu
ziehen ist, auch durch Unser Geheimen Kriegs- Raths- Collegium, zu
Verhütung alles, in Ansehung der zuletzt gedachten übercompletten
Mannschaft, hierunter etwa zu besorgenden Mißbrauchs, an die sämt-
lichen Militair- Instanzen bereits das Nöthige verfügt worden;

So begehren Wir hierdurch gnädigt, ihr wöllet euch ꝛ. Daran
geschicket Unsere Meinung. Datum Dresden, am 27. November,
1790.

Carl August von Schönberg.

In
die Thüringische Creyß-
Einnahme.

Carl Gottlob Noa, S.

B.

Son GOTTES Gnaden, Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern
und Westphalen ꝛ. Chur- Fürst ꝛ.

Hoch- und Wohlgebohrner, Bester und liebe getreue. Nachdem, Inhalts Unseres bereits unterm 27. November 1790. an euch erlassenen Rescripts, denen unangesehenen, wirklich dienenden Soldaten, wie überhaupt nicht, also auch eben so wenig, wenn sie während ihrer Ubrlaubs- Zeit eine Handthierung treiben, ein Quatember- Beytrag auferlegt werden, und eine Einschränkung dieser Verfassungsmässigen Befreyung im Thüringischen Creysse, des in selbigem üblichen modi repartitionis halber, keinesweges Statt finden mag, sowohl durch Unser Geheimtes Kriegs- Raths- Collegium nicht nur dem gemäs, sondern auch, damit in Ansehung der blos zum Zuwachs angeworben werdenden übercompletten jungen Mannschaft, als welche, so lange sie nicht wirklich einrangirt wird, bey der Quatember- Steuer- Abgabe zur Mitleidenheit zuziehen ist, aller etwanniger Mißbrauch hierunter vermieden werde, an die sämtlichen Militair- Instanzen bereits das Nöthige verfügt worden, gleichwohl aber an mehreren Orten des vorgedachten Creyses denen beurlaubten, unangesehenen Soldaten, eines Quatember- Beytrags halber, noch immer Zumuthungen gemacht werden, und Wir daher, zu Verhütung fernerer daraus entspringender unnöthiger Beschwerden, Unsere obervähnte, wegen der ihnen zustehenden Befreyung von Quatember- Beiträgen, ertheilte Anordnung, denen sämtlichen Gerichts- Obrigkeiten und Unter- Steuer- Einnahmen in euerm Creysse, zu ihrer gehorsamsten Nachachtung, bekannt gemacht wissen wollen: so habt ihr, wie Wir hierdurch gnädigst begehren, dem gemäs das weiter Erforderliche ohngesäumt zu expediren, nicht minder euch selbst darnach gebührend zu richten.

Daran geschiehet Unsere Meinung. Datum Dresden, am 18. Januar, 1792.

Carl August von Schönberg.

An
die Thüringische Creys-
Einnahme.

Carl Gottlob Noa, S.

Son. Ve 269

4°

ULB Halle

006 209 475

3



WOP







Nachdem Inhalts des im Abdruck sub A. Extractweise beygefügeten Höchsten Rescripts de dato den 27. Nov. 1790. denen unangesehenen wirklich dienenden Soldaten, wie überhaupt nicht, also auch eben so wenig, wenn sie während ihrer Urlaubs-Zeit eine

ben, ein Quatember-Bevtrag auferlegt werden, und dieser Verfassungsmässigen Befreyung im Thüringen des in selbigem üblichen modi repartitionis, finden mag, dagegen aber die blos zum Zuwachs sende übercomplete junge Mannschaft, auf so lan wirklich einrangirt wird, bey der Quatember-Steuerdenheit zu ziehen ist, Se. Chur-Fürstl. Durchl.

Unser gnädigster Herr, auch durch Höchst-Dero heimliches Kriegs-Raths-Collegium nicht nur dem uch, damit in Ansehung der zuletzt gedachten überhaft aller erwanniger Mißbrauch hierunter vermie sämtlichen Militair-Instanzen bereits das Nöthig gleichwohl aber an mehreren Orten des vorgedach beurlaubten unangesehenen Soldaten, eines Qua halber, noch immer Zumuthungen gemacht werden, e Se. Chur-Fürstl. Durchl. daher, zu Verhüt aus entspringender unnöthiger Beschwerden, gemessigen geruhet haben, wie aus dem im Abdruck sub ben gnädigsten Befehle vom 18^{ten} iesigen Monats

unterthänigster Befolgung desselben, oberwähnte sämtlichen Pöblichen Gerichts-Obrigkeiten und Unnahmen in dem Thüringischen Creyse hierdurch be t der, Kraft des gnädigsten Befehls, unter Ersuchen en, beschehenden Verantastung, nicht nur selbst sich t zu achten, sondern auch die Ihnen untergebenen Gemeinden zur genauesten Befolgung derselben ohn

